

§ 3 KÜV Verwendung der Kurzparknachweise in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen

KÜV - Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 3.

Wer ein mehrspuriges Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abstellt, hat als Kurzparknachweis zu verwenden:

1. Parkschein,

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 145/2008),

1. 3.Parkometer,
2. 4.Parkzeitgeräte,
3. 5.Parkscheibe oder Parkschein in den Fällen des § 2 Abs. 4 oder
4. 6.elektronische Kurzparknachweise.

In Kraft seit 07.05.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at